



Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Experimental Geosciences an der Universität Bayreuth vom 25. Februar 2026

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung	2
§ 2	Ziel und Gliederung des Studiengangs	2
§ 3	Zugang zum Studium.....	2
§ 4	Ergänzungen und Abweichungen.....	4
§ 5	Inkrafttreten	5
Anhang 1: Module, Leistungspunkte und Prüfungen		7
Anhang 2: Eignungsverfahren.....		10

§ 1

Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung

¹Das Studium des Masterstudiengangs Experimental Geosciences wird durch die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Bayreuth (APSO) geregelt. ²Ergänzende und abweichende Regelungen für das Studium des Masterstudiengangs Experimental Geosciences sind in dieser Satzung genannt.

§ 2

Ziel und Gliederung des Studiengangs

(1) ¹Der Masterstudiengang Experimental Geosciences vermittelt der oder dem Studierenden folgende Kompetenzen:

- Fähigkeit zur selbstständigen Einarbeitung in wissenschaftliche Fragestellungen sowie zur Identifikation der zur Bearbeitung geeigneten Methoden;
- Fachkenntnisse in den experimentellen Geowissenschaften;
- Befähigung zur weitergehenden selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit.

²Der Masterstudiengang Experimental Geosciences wird einschließlich aller Prüfungen in englischer Sprache abgehalten. ³Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität durch die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften den akademischen Grad eines Master of Science (abgekürzt: M.Sc.).

(2) ¹Der Masterstudiengang ist als Vollzeitstudiengang zu absolvieren. ²Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 3

Zugang zum Studium

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang sind:

1. ein Hochschulabschluss mit mindestens der Prüfungsnote „gut“ (2,5) in einem naturwissenschaftlichen Bachelorstudiengang an der Universität Bayreuth oder ein damit gleichwertiger Abschluss;
2. nachgewiesene Kenntnisse in den Bereichen Physik oder Geophysik (mindestens 8 LP) sowie Chemie oder Geochemie (mindestens 8 LP). Bewerberinnen und Bewerber, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie den Nachweis der erforderlichen Leistungen bis zum Ende des zweiten Semesters nachreichen;

- dabei sind die geforderten Leistungspunkte in den in Abs. 2 Satz 2 genannten Umfang von maximal zwölf Leistungspunkten einzubeziehen;
3. der Nachweis von Englischkenntnissen mindestens der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch den Zugang zum Studium eröffnenden Erstabschluss in englischer Sprache erworben haben;
 4. der Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens der Niveaustufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch den Zugang zum Studium eröffnenden Erstabschluss in deutscher Sprache erworben haben. Bewerberinnen und Bewerber, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters nachreichen;
 5. die Feststellung der studiengangspezifischen Eignung in einem Verfahren gemäß Anhang 2.
- (2) ¹Die Abschlüsse dürfen hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede zu einem Bachelorstudiengang in Naturwissenschaften an der Universität Bayreuth aufweisen. ²Sind ausgleichsfähige wesentliche Unterschiede gegeben, können Bewerberinnen und Bewerber mit der Auflage zugelassen werden, zusätzlich zu den im Masterstudiengang zu erbringenden Leistungen auch noch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von maximal zwölf Leistungspunkten aus dem Bachelorstudiengang spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich zu absolvieren; andernfalls gelten die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium als nicht erfüllt. ³Dabei finden die Regelungen der jeweiligen Fach/Prüfungs- und Studienordnung an der Universität Bayreuth in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. ⁴Für die Feststellung der Anerkennungsfähigkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gilt Art. 86 BayHIG. ⁵Diese Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Wenn das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldetermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. ²Diese Leistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 150 Leistungspunkten umfassen und nach der Gesamtnotenberechnung mindestens der Note „gut“ (2,5) entsprechen. ³Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses mit mindestens der Note „gut“ (2,5) bis zum Ende des ersten Semesters nachreichen. ⁴Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag eine Verlängerung der Abgabefrist des einschlägigen Abschlusszeugnisses bis zum Ende des zweiten Semesters beschließen, sofern die Gründe für die Verlängerung nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten sind. ⁵Dies ist insbesondere der Fall, wenn die oder der Studierende bereits alle Prüfungsleistungen erbracht hat, jedoch die Benotung der Leistungen oder die Ausstellung des Zeugnisses noch ausstehen.

§ 4

Ergänzungen und Abweichungen

- (1) Abweichungen bzw. Ergänzungen zu § 2 Abs. 1 APSO:
 1. Abweichend von Satz 3 besteht der Prüfungsausschuss aus vier Mitgliedern und jeweils einer Ersatzvertreterin oder einem Ersatzvertreter.
 2. Satz 4:
 - a) Abweichend wird eines der Mitglieder aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Art. 71 BayHIG) der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften gewählt.
 - b) ¹Ergänzend bestimmt der Fakultätsrat für den Fall der Verhinderung bzw. des Ausscheidens einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers zeitgleich mit der Wahl der Ersatzvertreterinnen und/oder Ersatzvertreter eine feste Reihenfolge, in welcher die Hochschullehrerinnen und/oder Hochschullehrer von den Ersatzvertreterinnen und/oder Ersatzvertretern vertreten bzw. dauerhaft ersetzt werden. ²Für den Fall des Ausscheidens der oder des Vorsitzenden oder der oder des stellvertretenden Vorsitzenden ist durch den Fakultätsrat ein neues Mitglied für die verbleibende Amtszeit zu wählen.
 3. Ergänzend zu Satz 5 muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören.
- (2) ¹Ergänzend zu § 6 APSO ist die Ablegung weiterer Prüfungen im Wahlpflichtbereichen C über den erforderlichen Umfang hinaus möglich; Abs. 3 und § 14 Abs. 1 APSO sind zu beachten. ²Eine Wiederholungspflicht für nicht bestandene weitere Prüfungsleistungen besteht nicht. ³Die weiteren Prüfungsleistungen werden im Zeugnis ausgewiesen, soweit die oder der Studierende nichts Gegenteiliges beantragt.
- (3) ¹Ergänzend zu § 14 Abs. 1 APSO werden bei der Gesamtnotenberechnung unter Berücksichtigung der erforderlichen Leistungspunkte nur die jeweils am besten bewerteten Module herangezogen, wenn im Wahlpflichtbereich C mehr Leistungspunkte erbracht werden als erforderlich sind. ²Wenn durch das letzte noch zu berücksichtigende Modul die Leistungspunkte des Modulbereichs überschritten werden, wird die Bewertung dieses Moduls nur noch anteilig mit den noch erforderlichen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.
- (4) Abweichungen bzw. Ergänzungen zu § 31 APSO:
 1. Abweichend von Abs. 3 Satz 1 und 2 beträgt die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit fünf Monate.

2. Abs. 4:
 - a) Abweichend von Satz 1 ist die Masterarbeit in englischer Sprache vorzulegen.
 - b) Abweichend von Satz 5 muss die Masterarbeit eine Zusammenfassung in englischer Sprache enthalten.
3. Abs. 7:
 - a) Abweichend von Satz 2 sollen die Gutachten/Noten der Masterarbeit spätestens vier Wochen nach Eingang der Arbeit vorliegen.
 - b) Ergänzend zu Satz 3 kann der Prüfungsausschuss in besonderen Fällen eine weitere Prüfende oder einen weiteren Prüfenden heranziehen, insbesondere dann, wenn die unterschiedlichen Benotungen um mehr als eine Note voneinander abweichen.
4. ¹Ergänzend zur Masterarbeit ist eine mündliche Abschlussprüfung zum Thema der Masterarbeit und den zugrunde liegenden Inhalten des Masterstudiums Prüfungsbestandteil des Moduls Masterarbeit, diese wird von zwei Prüfenden durchgeführt. ²Die mündliche Abschlussprüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Masterarbeit durchgeführt werden. ³Der Termin wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt, möglichst unter Berücksichtigung des Wunsches der Kandidatin oder des Kandidaten. ⁴Wird die mündliche Abschlussprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann diese einmal wiederholt werden. ⁵Mit Einverständnis der Kandidatin oder des Kandidaten können Studierende des Studienganges als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden. ⁶Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach der Prüfung bekannt zu machen. ⁷Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
5. Abweichend von Abs. 8 Satz 1 berechnet sich die Gesamtnote der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Masterarbeit (Gewicht 2/3) und der Note der mündlichen Abschlussprüfung (Gewicht 1/3).

§ 5

Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 26. Februar 2026 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2026/2027 mit diesem Studiengang beginnen. ³Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Experimental Geosciences (M.Sc.) an der Universität Bayreuth vom 10. Mai 2017 (AB UBT 2017/023), die zuletzt durch Satzung vom 9. Januar 2023 (AB UBT 2023/002) geändert worden ist.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Experimental Geosciences (M.Sc.) an der Universität Bayreuth vom 10. Mai 2017 (AB

UBT 2017/023), die zuletzt durch Satzung vom 9. Januar 2023 (AB UBT 2023/002) geändert worden ist, vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 3 außer Kraft.

Anhang 1: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

Im Folgenden sind die Modulbereiche, die jeweiligen Module, Leistungspunkte (LP) und die zugehörigen Prüfungen aufgeführt.

Abweichungen bzw. Ergänzungen zu § 9 APSO:

- Ergänzend zu Abs. 2 Satz 6 kann nach Entscheidung des Prüfungsausschusses für die Beurteilung einer Klausur eine weitere Prüfende oder ein weiterer Prüfender herangezogen werden.
- Ergänzend zu Abs. 9 Satz 4 soll die Beurteilung einer Präsentation innerhalb von vier Wochen nach Ende der Lehrveranstaltung abgeschlossen sein.
- Ergänzend zu Abs. 13 beträgt der Umfang von schriftlichen Ausarbeitungen in Form von Forschungsberichten maximal 30 Seiten. Die Bearbeitungsfrist eines Forschungsberichts endet mit dem Ende des zum Laborpraktikum gehörenden Semesters. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers diese Frist um höchstens drei Wochen verlängern. Die Bewertung der Forschungsberichte erfolgt durch zwei Prüfende. Von einer Bewertung durch eine Zweitprüferin oder einem Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn eine solche Person nicht zur Verfügung steht oder wenn durch seine Bestellung der Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögert wird. Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung des jeweiligen Forschungsberichtes vorliegen. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss eine weitere Prüfende oder einen weiteren Prüfenden heranziehen, insbesondere dann, wenn die unterschiedlichen Benotungen um mehr als eine Note voneinander abweichen.

Abkürzungen:

- | Senkrechte Striche zwischen Prüfungsformen markieren mögliche Alternativen.
- + Pluszeichen definieren mehrere abzuleistende Prüfungsleistungen.
- x/y Brüche kennzeichnen die Gewichtung, mit der die jeweilige Prüfungsleistung in die Modulnote eingeht.
- () Runde Klammern gruppieren zusammengehörige Prüfungsbestandteile. Sie können verwendet werden, um alternative Prüfungsformen einer Prüfungsleistung, oder die Aufteilung einer Prüfungsleistung auf mehrere zu definieren.
- * Mit „*“ gekennzeichnete Prüfungsleistungen gehen nicht in die Berechnung der Modulnote bzw. Gesamtnote ein.

K	Klausur
mP	mündliche Prüfung
sA	schriftliche Ausarbeitung
semA	semesterbegleitende Aufgaben
P	Präsentation

CO-Kennung	Modulbereich Modul	LP	Prüfung
	A: Experimental Methods	20	
BGIX17161	Diffraction Methods	5	K
BGIX17162	Spectroscopic Methods	5	K
BGIX17163	High Pressure Experimental Techniques	5	K
BGIX17164	Geochemical Thermodynamics	5	K
	B: Research Techniques	55	
BGIX29785	Literature Research I	5	Portfolioprüfung: semA 2/4 + P 1/4 + P 1/4
BGIX29786	Literature Research II	5	Portfolioprüfung: semA 2/4 + P 1/4 + P 1/4
BGIX17167	Research Practice I	15	sA
BGIX17168	Research Practice II	15	sA
BGIX17169	Research Practice III	15	sA
	C: Wahlpflichtmodule <i>Neben den hier gelisteten Wahlpflichtmodulen können weitere wählbare Module aus anderen Studiengängen dem Modulhandbuch entnommen werden. Diese müssen dem Lernziel des Bereichs entsprechen und das Erreichen der Qualifikationsziele des Studiengangs gleichermaßen sicherstellen. Für diese Module gelten die Regelungen zu den Prüfungsformen und Leistungspunkten der jeweiligen (Fach)Prüfungs- und Studienordnung des zugehörigen Studiengangs. Über die Aufnahme in das Modulhandbuch entscheidet der Fakultätsrat in Abstimmung mit der Studiengangsmoderatorin oder dem Studiengangsmode- rator sowie der oder dem Modulverantwortlichen.</i>	10	
BGIX29787	Geophysik und Geodynamik	5	Portfolioprüfung: semA 1/4 + P 1/4 + K 2/4
BGIX17154	Basic Physics for Experimental Geosciences	5	semA
BGIX17155	Crystal Chemistry of Geophysical Materials	5	K
BGIX29788	Geodynamical Modelling	3	Portfolioprüfung: semA 3/8 + P 3/8 + sA 2/8
BGIX29789	Finite Difference Methods	3	semA

CO-Kennung	Modulbereich Modul	LP	Prüfung
BGIX29790	Planetary Sciences	5	Portfolioprüfung: semA 1/4 + mP 1/4 + K 2/4
BGIX29791	Data to Display	2	Portfolioprüfung: semA 4/5 + K 1/5
BGIX29792	Geochemistry of the Solid Earth	5	Portfolioprüfung: semA 2/4 + sA 1/4 + P 1/4
BGIX29641	Mineral Optics	3	Portfolioprüfung: semA + K
Fak218735	Mineral Physics	5	sA
BGIX29793	Planetary Chemistry	5	Portfolioprüfung: semA 2/4 + sA 1/4 + P 1/4
Fak223670	Planetary Formation	2	P
BGIX29794	Planetary and Geophysics	5	Portfolioprüfung: semA 1/4 + mP 1/4 + K 2/4
	D: Masterarbeit	35	
BGIX29795	Masterarbeit – Experimental Geosciences M.Sc. mit mündlicher Prüfung	30	Masterarbeit 2/3 + P 1/3
BGIX29796	Scientific Seminar	5	P
	SUMME	120	

Anhang 2: Eignungsverfahren

1. Zweck des Eignungsverfahrens

¹Mit dem gemäß Art. 90 Abs. 1 Satz 2 BayHIG festgelegten Verfahren wird die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für das Studium im Masterstudiengang Experimental Geosciences an der Universität Bayreuth entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 5 festgestellt. ²Eignungsparameter sind:

1. die sichere Beherrschung von Fachkenntnissen aus dem Erststudium in einem naturwissenschaftlichen Studienfach oder verwandten Disziplinen, die für das Verständnis und die Analyse von Fragestellungen im Bereich Experimental Geosciences relevant sind;
2. eine ausgeprägte Fähigkeit, sich mit Fragestellungen der Geochemie, Geophysik, Petrologie oder Mineralogie auseinander zu setzen, sowie Reflexions- und Abstraktionsfähigkeit für das Verständnis eines forschungsbezogenen Studiengangs;
3. die Fähigkeit, die fachliche Tiefe des Faches passiv und aktiv in englischer Sprache zu durchdringen.

2. Ausschuss für die Durchführung des Eignungsverfahrens

Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsverfahrens obliegen dem Prüfungsausschuss gemäß § 2 APSO i.V.m. § 4 Abs. 1.

3. Verfahren zur Feststellung der Eignung

3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird zweimal jährlich durchgeführt. ²Die Unterlagen für die Zulassung zum Eignungsverfahren sind online über das Bewerbungsportal der Universität Bayreuth hochzuladen. ³Die Unterlagen müssen bis zum 15. Juni für die Zulassung zum nächstfolgenden Wintersemester und bis zum 15. Dezember für die Zulassung zum nächstfolgenden Sommersemester elektronisch über das Bewerbungsportal bei der Universität Bayreuth eingegangen sein (Ausschlussfristen).

3.2 Folgende Unterlagen sind hochzuladen:

- 3.2.1 Eine schriftliche Begründung von maximal zwei DIN-A4 Seiten in englischer Sprache für die Wahl des Masterstudiengangs Experimental Geosciences, in der die Bewerberin oder der Bewerber darlegt, aufgrund welcher Kompetenzen sie oder er sich für den angestrebten Studiengang für besonders geeignet hält.
- 3.2.2 Das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses mit mindestens der Prüfungsnote „gut“ (2,5) sowie eine Bestätigung mit Einzelnoten über die im Studienverlauf erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen. Wenn das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses noch

nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldetermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. Diese Leistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 150 Leistungspunkten umfassen und die Leistungen müssen nach der Gesamtnotenberechnung mindestens der Note „gut“ (2,5) entsprechen.

- 3.2.3 Eine Aufstellung der Module des einschlägigen Erstabschlusses, für die noch keine Leistungsnachweise vorgelegt werden können.
- 3.2.4 Ein tabellarischer Lebenslauf in englischer Sprache (maximal zwei DIN-A4 Seiten) als ergänzende Information.
- 3.2.5 Soweit vorhanden, Nachweise besonderer studiengangrelevanter Qualifikationen, z. B. Berufsausbildungen, Auszeichnungen wie etwa Stipendien oder Preise, Praktika oder Auslandsaufenthalte.
- 3.2.6 Ggf. ein Antrag auf Nachteilsausgleich gemäß § 12 APSO.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 3.2 genannten Unterlagen fristgerecht über das Bewerbungsportal bei der Universität Bayreuth eingegangen sind.
- 4.2 Mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 durchgeführt.
- 4.3 Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid; Nr. 6.2 gilt entsprechend.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.1 ¹Der Ausschuss prüft auf der Grundlage der hochgeladenen Bewerbungsunterlagen, ob die Bewerberin oder der Bewerber aufgrund ihrer oder seiner nachgewiesenen Qualifikation und ihrer oder seiner dargelegten spezifischen Begabungen und Fähigkeiten für das Studium im Masterstudiengang Experimental Geosciences geeignet ist. ²Die Bewertung erfolgt durch Dezimalnoten mit einer Stelle nach dem Komma. ³Die Gesamtnote der Bewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Durchschnitt der Einzelnoten der Nrn. 5.1.1 und 5.1.2. ⁴Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Noten werden nach den folgenden Kriterien vergeben:

- 5.1.1 Schriftliche Begründung gemäß Nr. 3.2.1 und besondere Qualifikation gemäß Nr. 3.2.5

Die schriftliche Begründung mit der besonderen Qualifikation wird aus einem gewichteten Durchschnitt nach den untenstehenden Kriterien 1 bis 3 bewertet. Die Noten werden von

zwei Ausschussmitgliedern unabhängig voneinander vergeben. Die Endnote der schriftlichen Begründung ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten.

1. Sprachliche Ausdrucksfähigkeit (Gewichtung 20 %): Die Bewerberin oder der Bewerber ist in der Lage, sich in der englischen Sprache präzise und verständlich schriftlich auszudrücken.
2. Persönliche Kompetenzen (Gewichtung 70 %): Der Zusammenhang zwischen persönlichen Kompetenzen, dem Bildungshintergrund und dem forschungsbezogenen Charakter sowie den Inhalten des Studiengangs kann strukturiert dargestellt werden.
3. Besondere Qualifikationen (Gewichtung 10 %): Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über einschlägige studiengangrelevante Qualifikationen gemäß Nr. 3.2.5.

5.1.2 Studienleistung gemäß Nr. 3.2.2

Die Studien- und Prüfungsleistungen des einschlägigen Erstabschlusses gemäß § 3 werden übernommen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind. Ansonsten findet eine Umrechnung nach § 5 APSO statt.

- 5.2 Bewerberinnen und Bewerber, die für die Nrn. 5.1.1 und 5.1.2 eine Durchschnittsnote von 1,5 oder besser erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren.
- 5.3 Bewerberinnen und Bewerber, die für die Nrn. 5.1.1 und 5.1.2 eine Note von 2,6 oder schlechter erhalten, werden am weiteren Verfahren nicht mehr beteiligt und erhalten einen Ablehnungsbescheid; Nr. 6.2 gilt entsprechend.
- 5.4 ¹Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber mit Durchschnittsnoten zwischen 1,6 und 2,5 für die Nrn. 5.1.1 und 5.1.2 werden zum weiteren Auswahlverfahren zugelassen. ²Das weitere Auswahlverfahren umfasst einen schriftlichen Eignungstest sowie ein persönliches Eignungsgespräch. ³Die Prüfungen werden in englischer Sprache durchgeführt. ⁴Die Termine für den schriftlichen Eignungstest sowie das Eignungsgespräch werden mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ⁵Wer zu den festgesetzten Terminen nicht erscheint, gilt als abgelehnt; Nr. 6.2 gilt entsprechend. ⁶Ist die Bewerberin oder der Bewerber aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am schriftlichen Eignungstest oder dem Eignungsgespräch verhindert, so wird auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt.
 - 5.4.1 Im schriftlichen Eignungstest sind fachspezifische Kenntnisse nachzuweisen. Geprüft werden geowissenschaftliche, physikalische und chemische Grundkenntnisse (1/3), sowie die Fähigkeit zur kritischen Analyse von Fachtexten (2/3). Der schriftliche Eignungstest dauert 120 Minuten und wird mit einer Note nach dem Notensystem des § 13 APSO bewertet.
 - 5.4.2 Das Eignungsgespräch in englischer Sprache ist für jede Bewerberin oder jeden Bewerber einzeln durchzuführen. Das Gespräch dauert pro Bewerberin oder Bewerber mindestens

20 und höchstens 30 Minuten und soll zeigen, ob aufgrund der Vorbildung der Bewerberin oder des Bewerbers zu erwarten ist, dass sie oder er das Ziel des Studiengangs erreicht. In dem Gespräch muss die Bewerberin oder der Bewerber den Eindruck bestätigen, dass sie oder er für den Studiengang geeignet ist. Das Eignungsgespräch wird von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses durchgeführt. Das Eignungsgespräch wird mit einem gewichteten Durchschnitt der Einzelnoten des Notensystems des § 13 APSO nach den folgenden zwei Kriterien bewertet:

1. Sprachliche Ausdrucksfähigkeit (Gewichtung 20 %): Die Bewerberin oder der Bewerber ist in der Lage, sich in der englischen Sprache präzise und verständlich mündlich auszudrücken.
2. Fachliche Eignung (Gewichtung 80 %): Die Bewerberin oder der Bewerber ist in der Lage, grundlegende Fragen der Geowissenschaften in angemessener Weise zu analysieren und zu beantworten.

Die Noten werden von zwei Ausschussmitgliedern unabhängig voneinander vergeben. Die Endnote für das Eignungsgespräch ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelbewertungen.

- 5.4.3 Über den Ablauf des Eignungsgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Zeit, Dauer und Ort des Gesprächs, die Namen der beteiligten Ausschussmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung der beteiligten Ausschussmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. Aus der Niederschrift müssen die Themen des Gesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber und die Gründe für die Bewertung ersichtlich sein. Die Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden. Die Niederschrift ist von den anwesenden Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen.
- 5.4.4 Die Endnote im Eignungsverfahren ergibt sich aus dem Durchschnitt der jeweils einfach gewichteten Note des schriftlichen Eignungstests (Nr. 5.2.1) und des Eignungsgesprächs (Nr. 5.2.2) sowie der doppelt gewichteten Studien- und Prüfungsleistung des einschlägigen Erstabschlusses (Nr. 5.1.2). ²Bewerberinnen und Bewerber, die dabei eine Endnote von 2,5 oder besser erreicht haben, werden als geeignet eingestuft.
- 5.4.5 Bewerberinnen und Bewerber, die eine Endnote von 2,6 oder schlechter erzielt haben, sind für den Masterstudiengang Experimental Geosciences nicht geeignet und erhalten einen Ablehnungsbescheid; Nr. 6.2 gilt entsprechend.

6. Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

- 6.1 Der Ablauf des Eignungsverfahrens ist zu dokumentieren; insbesondere müssen die Entscheidungen des Ausschusses gemäß dieser Satzung und das Gesamtergebnis ersichtlich sein.

- 6.2 ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ²Ein Ablehnungsbescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 6.3 Zulassungen im Rahmen des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Experimental Geosciences gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang, soweit sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass die Eignung für diesen Studiengang nicht mehr auf Grund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Eignungsverfahren nachgewiesen werden kann.

7. Wiederholung

- 7.1 Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Experimental Geosciences nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

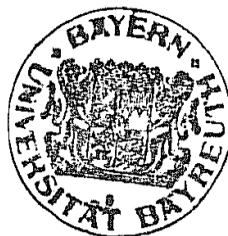
8. Eignungsverfahren für höhere Fachsemester

Für Bewerberinnen und Bewerber, die in höhere Fachsemester einsteigen möchten (Hochschulwechselnde, Quereinsteigende), gelten die Nrn. 3 bis 7 entsprechend.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 4. Februar 2026 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 24. Februar 2026, Az. A 3720.72 - I/1.

Bayreuth, 25. Februar 2026

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Stefan Leible".

Professor Dr. Dr. h. c. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 25. Februar 2026 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 25. Februar 2026 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 25. Februar 2026.